



**Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Biebrich
am 10. Oktober 2024 im Gemeindehaus Biebrich**

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr Sitzungsende: 20:55 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 20:55 Uhr Sitzungsende: 22:20Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer

Anwesend: Mario Hils, Mario Kasper, Thomas Lauer, Enrico Nied, Marco Schömehl,
Alexandra Wenderholm, Sarah Wendling

Entschuldigt: Sarah Günnewig, Oliver Schömehl

Protokoll: Thomas Lauer

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil –
3. Beratung und Beschlussfassung Hebesatzsatzung für das Jahr 2025
4. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung von öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarungen zwischen den Bauträger-Gemeinden von Kindertagesstätten und dem KiTa-Zweckverband
5. Biebertaler Rundwegtag 2024
6. Martinsfeuer und Martinsumzug 2024
7. Gemeindetag 2024
8. Anfragen und Mitteilungen

Tagesordnung (nichtöffentliche Sitzung)

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift – nicht öffentlicher Teil –
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung regelmäßiger Sitzungstermine
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Themen nächste Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil –

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 05.09.2024 wird einstimmig angenommen.

3. Beratung und Beschlussfassung Hebesatzsatzung für das Jahr 2025

Die Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die jeweiligen Hebesätze werden für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt. Aufgrund der Grundsteuerreform endet der Hauptveranlagungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Zum 1. Januar 2025 beginnt sodann der neue Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 1. Januar 2025 hinaus nicht mehr gegeben ist.

Daher können Steuern ohne eine Festsetzung bspw. in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nicht erhoben werden. Da noch nicht absehbar ist, wann die Haushaltssatzung beschlossen und bekannt gemacht werden kann, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Dadurch können die Steuern rechtssicher erhoben werden.

Dieser Punkt wurde bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 05.09.2024 diskutiert. Hierbei wurde insbesondere auf die Folgen dieses Beschlusses auf die zu zahlende Grundsteuer für die Gemeindemitglieder eingegangen.

Da die Auswirkungen der Grundsteuerreform derzeit noch nicht vollständig abzusehen sind und die grundlegenden Daten aus dem kommunalen Finanzausgleich noch nicht vorliegen, werden die bisherigen Hebesätze auch für das Jahr 2025 festgesetzt. Eine eventuell notwendige Anpassung der Hebesätze kann im Anschluss durch die Haushaltssatzung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2025

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

4. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung von öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarungen zwischen den Bauträger-Gemeinden von Kindertagesstätten und dem KiTa-Zweckverband

Aufgrund der veränderten Aufgaben nach der Übertragung der Betriebsträgerschaft für die KiTa Bi(e)bertal auf den Kindertagesstätten-Zweckverband Simmern-Rheinböllen ist eine Änderung hinsichtlich der Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden sowie eine Änderung in der Aufgabe des Zweckverbandes erforderlich. Die Aufgabe des Zweckverbandes beschränkt sich nunmehr auf die Bauträgerschaft und nicht mehr auf den Betrieb der KiTa.

Bei der Deckung der Finanzmittel wird vorgeschlagen zukünftig eine Teilung der Umlage in Investitionen und sonstige Finanzbedarfe vorzunehmen. Während für Investitionen die bisherige Regelung nach Steuerkraft- und Kinderzahlen - modifiziert auf den Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre - beibehalten werden soll, soll bei dem sonstigen Finanzbedarf zukünftig ausschließlich die Zahl der Kinder zum Stichtag 31.05. des vorangegangenen Kalenderjahres Berücksichtigung finden. Dem wird Rechnung getragen durch die Einfügung der Regelung in § 9 Abs. 2 der Verbandsordnung, die sich auf die Regelungen in der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen bezieht.

3. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kindergarten Biebertal“ vom _____

Aufgrund der geänderten Aufgaben des Zweckverbandes „Kindergarten Biebertal“ nach der Gründung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen erhält die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kindergarten Biebertal“ vom 10.12.1985 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.05.2006 folgende Änderungen:

§ 1 Aufgaben

Dem Zweckverband obliegt die Bauträgerschaft gemäß § 5 Absatz 3 KiTaG der Kindertagesstätte „Bi(e)berburg“. Die im Grundbuchblatt 071371-0000639 aufgeführten Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden der Kindertagesstätte „Bi(e)berburg“ werden dem Kindertagesstätten-Zweckverband Simmern-Rheinböllen als Betriebsträger zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte führt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen

§ 7 Verbandsvorsteher

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 KomZG werden der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

- (1) Zur Deckung des durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen des Zweckverbandes im Rahmen der Bauträgerschaft erhebt dieser von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Investitionskostenumlage, und zwar
 - a. 50 % nach dem Durchschnitt der tatsächlichen Zahl der Kinder am 31.05., die die Kindertagesstätte aus der jeweiligen Gemeinde in den dem Haushaltsjahr vorausgegangenen fünf Haushaltsjahren besucht haben und
 - b. 50 % nach den der Berechnung der Verbandsgemeindeverwaltung zugrunde liegendem Durchschnitt der Steuerkraftzahlen der dem Haushaltsjahr vorausgegangenen fünf

Der Ortsgemeinderat beschließt, der beigefügten Änderung der Verbandsordnung mit Wirkung vom 01.01.2022 zuzustimmen und dem Ortsbürgermeister das Mandat zur Zustimmung in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kindergarten Biebertal zu erteilen.

Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

5. Biebertaler Rundwegtag 2024

Wie bereits bei der letzten Sitzung besprochen, übernimmt der Voltigierverein Soonwald e.V. die Bewirtung am alten Backes in Biebern.

6. Martinsfeuer und Martinsumzug 2024

Der Laternenumzug findet am Sonntag, den 10.11.2024 statt. Wie in den vergangenen Jahren ist auch für dieses Jahr ein gemeinsames Holzsammeln zur Errichtung eines Martinsfeuers mit den Bieberner Kindern geplant. Eine Terminabstimmung dazu findet zwischen dem Bürgermeister und den Kinder- und Jugendbeauftragten statt. Der Förderverein wird zur Ausrichtung der Bewirtung am Martinsfeuer angefragt.

7. Gemeindetag 2024

Als Termin für den diesjährigen Gemeindetag wurde Samstag, der 07.12.2024 festgelegt. Weitere Details sowie eine gesonderte Einladung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

8. Anfragen und Mitteilungen

Im Rahmen des § 6 EEG wurde den Betreibern von Windenergieanlagen auf freiwilliger Basis ermöglicht die angrenzenden Kommunen an den Einnahmen eines Windparks zu beteiligen. Demnach bietet der Betreiber eines in Reich verorteten Windrades eine Zahlung in Höhe von 0,2 ct pro eingespeister Kilowattstunde an. Diese Zahlung wird anteilig an die angrenzenden Gemeinden aufgeteilt. Wenn eine Ortsgemeinde das Angebot ablehnt, wird der Anteil dieser Ortsgemeinde auf die evtl. auch betroffenen Ortsgemeinden umverteilt.

Sowohl der Vertrag als auch eine Beschlussvorlage liegen vor. Eine Beschlussfassung ist nach eingehender Prüfung der Unterlagen bei der nächsten Gemeinderatssitzung geplant.